

Stellungnahme

Referentenentwurf des BMUB für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeits- prüfung vom 22. Dezember 2016

einschließlich Referentenentwurf zur Änderung
der 9. BImSchV vom 19. Dezember 2016

Berlin, 16. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	4
B. Wesentliche Anmerkungen des BDEW	5
C. Anmerkungen des BDEW im Einzelnen	6
I. Zum Entwurf des UVP-Modernisierungsgesetzes vom 22. Dezember 2016	6
1. Schutzgut Fläche: Klarstellung, dass eine enge Auslegung erfolgen muss – § 2 Absatz 1 Nr. 3.....	6
2. Begriff der „Umweltauswirkungen“ auf das europarechtlich vorgegebene einschränken – § 2 Absatz 2	6
3. Begriffsbestimmung „Windfarm“ verzichtbar – § 2 Absatz 5.....	7
4. Gegenstand der UVP: erhebliche Umweltauswirkungen – Klarstellung auch in § 3 Satz 1 erforderlich	8
5. UVP-Recht bleibt Verfahrensrecht – Missverständnisse vermeiden – § 3 Satz 2.....	9
6. Verzicht auf eine gesetzliche Regelung zur „freiwilligen UVP“ – § 7 Absatz 3.....	9
7. Einführung einer Fristenregelung wird begrüßt – § 7 Absatz 6	10
8. Beschränkung der UVP-Pflicht auf zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen – § 9 Absatz 1	11
9. Klarstellung zur UVP-Pflicht bei kleinen qualitativen Änderungen an der Anlage – § 9 Absatz 1, 2 und 3	11
10. Klarstellung im Gesetzestext: Altvorhaben als Vorbelastung – § 9 Absatz 2 und 3.....	12
11. Unbeachtlichkeit alter Bestandsvorhaben fortschreiben – § 9 Absatz 4	12
12. Klarstellung zur Anwendbarkeit der Vorprüfungsregelungen – § 9 Absatz 5	12
13. Neuregelungen zur Vorhabenkumulation – Klarstellung der Anwendbarkeit auf Anlagenänderungen – § 10.....	13
14. Regelungsgehalt der allgemeinen Kumulationsregelungen – § 10 Absatz 1 bis 3	13
15. Generelle Voraussetzungen der Kumulation: Praxistauglichkeit noch nicht gewährleistet – § 10 Absatz 4	14
16. Übertragung der Sonderregelung für den Straßenbau auf andere linienhafte Vorhaben – § 10 Absatz 5	15
17. Unbeachtlichkeit alter Bestandsvorhaben fortschreiben – § 10 Absatz 6	16
18. Regelungen an Anlagenänderung weiter angleichen – §§ 11 und 12.....	16
19. Regelung für Fälle ohne Prüf- und Schwellenwerte ergänzen – §§ 11 und 12	17
20. Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 als Maßstab für die Einordnung des ersten beantragten Vorhabens – § 12	17
21. Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen zur Vorprüfung vereinheitlichen – § 11 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4.....	17
22. Unbeachtlichkeit alter Bestandsvorhaben fortschreiben – § 11 Absatz 5 und § 12 Absatz 5	18
23. Untersuchungsrahmen – Verzicht auf eine verbindliche Festlegung – § 15	18
24. „Kapazität“ beschreibt den Vorhabenumfang vielfach nicht zutreffend – § 15 Absatz 2	19
25. Beteiligung des Vorhabenträgers an der Stakeholderauswahl – § 15 Absatz 4.....	19
26. UVP-Bericht: Angaben auf das europarechtlich Notwendige beschränken – § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1	20
27. Zusammenfassung der Merkmale des Vorhabens und der geplanten Maßnahmen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4	20

28. Alternativenprüfung – keine Regelung über den Status-quo hinaus § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6	21
29. Doppelregelungen in § 16 und Anlage 4 müssen vermieden werden – § 16 Absatz 4 und Anlage 4	21
30. Unnötige Regelung des § 16 Absatz 7 Satz 1 streichen	22
31. Beteiligung anderer Behörden: Klarstellung zu Gebietskörperschaften – § 17 Absatz 1	22
32. Obliegenheiten der Umweltverbände klarstellen – § 18 Absatz 1 Satz 2	23
33. „Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit“ zu unbestimmt – § 19 Absatz 2 Nr. 8	23
34. Zentrale Internetportale – § 20	23
35. Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit, Anpassung der Fristen an VwVfG und BImSchG – § 21 Absatz 2	24
36. Änderungen / Teilzulassungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens während des Zulassungsverfahrens – §§ 22, 29, 30	24
37. Aufweichung von Bearbeitungsfristen vermeiden – § 24 Absatz 3	25
38. Anpassung von § 25 Absatz 1 an § 3 Absatz 2 nach BDEW Vorschlag – § 25 Absatz 1	25
39. Klarstellung von Maßstab und Folgen der Aktualität der Unterlagen – § 25 Absatz 3	26
40. Inhalt des Zulassungsbescheids: Regelung muss im Fachrecht erfolgen – § 26	26
41. Überwachung: Regelung muss im Fachrecht erfolgen – § 28	27
42. Anforderungen an die Übersetzung durch den Vorhabenträger auf das notwendige beschränken – § 54 Absatz 2 Satz 2	27
43. Bekanntmachungserfordernisse in anderen Staaten auf das notwendige Maß beschränken – § 55 Absatz 2, § 56 Absatz 2	28
44. Ordnungswidrigkeitentatbestand zum UVP-Bericht ist weder akzeptabel noch praktikabel – § 70 Absatz 1 Nr. 1	28
45. Übergangsvorschriften: Inhaltsgleiche UVP-Regelungen einbeziehen – § 72	29
46. Anlage 4 Ziffer 4 – Umsetzung gemäß EU-Richtlinie	29
II. Entwurf zur Änderung der 9. BImSchV vom 19. Dezember 2016	31
1. Vermeidung von Doppelregelungen mit dem UVPG	31
2. Untersuchungsrahmen – Verzicht auf eine verbindliche Festlegung – § 2a der 9. BImSchV	32
3. Unnötige Verweise vermeiden – § 4 Absatz 4, § 20 Absatz 1a Satz 5 der 9. BImSchV	32
4. Internetveröffentlichung nur im europarechtlich erforderlichen Rahmen – § 10 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV	32
5. Klarstellung von Maßstab und Folgen der Aktualität der Unterlagen – § 20 Absatz 1b letzter Satz der 9. BImSchV	33
6. Erneute Regelung der Veröffentlichungspflicht des Antrags ist überflüssig – § 21a Absatz 2 der 9. BImSchV	33
7. Ordnungswidrigkeitentatbestand zum UVP-Bericht ist weder akzeptabel, noch praktikabel – § 24d 9. BImSchV	33
8. Aufweichung von Bearbeitungsfristen vermeiden – § 29 b) aa) der 9. BImSchV	34
9. Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung – Umsetzung gemäß EU-Richtlinie	34

A. Vorbemerkung

Die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft sind von den vorgelegten Regelungsentwürfen zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung bei einer Vielzahl von Fällen betroffen. Sie müssen die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser jederzeit in hoher Qualität und Zuverlässigkeit sicherstellen. Vor diesem Hintergrund sind rechtssicher anwendbare Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung für betroffene Vorhabenträger der Energie- und Wasserwirtschaft von besonders großer Bedeutung.

Der Entwurf lässt an vielen Stellen die Absicht erkennen, die Unschärfe des bisherigen Gesetzes aufzulösen und klare Vorgaben festzulegen. Dieses Ziel kann aus Sicht der Wirtschaft nur begrüßt werden, da es die Planungssicherheit für den Vorhabenträger erhöht. Die Regelungen des geltenden UVPG haben aber in der Vergangenheit zu einer Vielzahl von Anwendungsfragen geführt. Die betroffenen Vorhabenträger und Behörden haben zahlreiche Erfahrungen gesammelt, die auch in die Ausgestaltung der zukünftigen Regelungen einfließen sollten. Die kurze und terminlich über die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel gelegte Rückmeldefrist des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vereitelt dabei die Möglichkeit für eingehendere Diskussionen der vorgelegten Entwürfe, die die bestehenden Erfahrungen angemessen berücksichtigen. Damit wird eine wichtige Chance vertan, ausgereifte und in der Praxis tatsächlich handhabbare Regelungen zu schaffen. Vor dem Hintergrund der praktischen Bedeutung der Regelungen, die zudem durch die zunehmende gerichtliche Überprüfbarkeit verfahrensrechtlicher Vorgaben weiter zunimmt, wäre die Möglichkeit für eine eingehende Auseinandersetzung umso wichtiger gewesen.

Es bestehen weiterhin an vielen Stellen wichtige Fragen und Einwände im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit der Vorgaben.

- Die Umweltverträglichkeitsprüfung führt in vielen Verfahren zu einem erheblichen Aufwand, der vielfach zu erheblichen Kosten und Verzögerungen führen kann. Daher sollten in der aktuellen Novelle zusätzliche Belastungen, die über das europarechtlich erforderliche hinausgehen dringend vermieden werden.
- Die Regelungsentwürfe zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung führen an vielen Stellen weiterhin zu unnötigen Auslegungsschwierigkeiten sowohl aufgrund der inhaltlichen Vorgaben als auch durch die gewählte Regelungssystematik. Hier sind weitergehende Prüfungen und ergänzende Diskussionen erforderlich.

Der BDEW unterbreitet mit dieser Stellungnahme eine Vielzahl von Anmerkungen. Dabei behalten wir uns aufgrund der sehr kurzen Frist vor, weitere ergänzende Anmerkungen und Hinweise auch nach Ablauf der Stellungnahmefrist in die Diskussion einzubringen.

B. Wesentliche Anmerkungen des BDEW

Aus Sicht des BDEW kommt den folgenden Punkten in der weiteren Diskussion ein besonderes Gewicht zu.

- **UVP-Recht bleibt Verfahrensrecht – Missverständnisse vermeiden**
Anknüpfungspunkte, die der unrichtigen Interpretation Vorschub leisten, die UVP umfasse auch materielle Prüfungsbestandteile, sollten von vornherein vermieden werden.
- **Voraussetzungen der Kumulation: Praxistauglichkeit noch nicht gewährleistet**
Die Kriterien für eine Kumulation von parallel oder nacheinander geplanten Vorhaben im Hinblick auf eine mögliche UVP-Pflicht werfen erhebliche Fragen auf und sind auf viele Praxisfälle nur schwer mit ausreichender Rechtssicherheit anwendbar. Daher ist die Weiterentwicklung der vorgeschlagenen Kriterien mit dem Ziel handhabbarer Regelungen notwendig. Zudem ist das Verhältnis der Kumulationsregelungen nach § 10 zu den Regelungen nach den §§ 11 und 12 unklar.
- **Inhalt des UVP-Berichts: Angaben auf das europarechtlich Notwendige beschränken**
Die Regelungen zum Inhalt des UVP-Berichts gehen über das europarechtlich Notwendige hinaus. Zudem enthalten die Vorgaben für den Inhalt nach § 16 und nach Anlage 4 Doppelungen, die in der Praxis zu Anwendungsfragen führen können.
- **Inhalt des Zulassungsbescheids und Überwachung: Regelungen müssen im Fachrecht erfolgen**
Die Regelungen zum Inhalt des Zulassungsbescheids und zur Überwachung müssen sich nach fachrechtlichen Vorgaben richten, da die UVP auch weiterhin den Status des Hucke-Pack-Verfahrens haben soll und damit nicht verfahrensleitend ist. Nur so können unnötige Doppelregelungen und Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.
- **Ein Ordnungswidrigkeitentatbestand zum UVP-Bericht ist nicht praktikabel**
Der Nachweis, dass Fehler im UVP-Bericht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen, dürfte in der Praxis nur schwer zu führen sein, der Tatbestand kriminalisiert aber in der Praxis oft unvermeidbare Fehler. Darüber hinaus ist keinerlei europarechtliche Verpflichtung zur Einführung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes ersichtlich.
- **Pflicht zur Internetveröffentlichung nur im europarechtlich erforderlichen Rahmen**
Gegen die Vorgabe, dass zukünftig auch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Antrag einschließlich der beigefügten Antragsunterlagen im Internet veröffentlicht werden muss, bestehen große Bedenken sowohl im Hinblick auf die Wettbewerbssituation der betroffenen Unternehmen als auch im Hinblick auf den Schutz der Anlagen vor terroristischen Gefahren. Im Rahmen der 1:1-Umsetzung von europäischem Recht besteht kein Bedarf zur Ergänzung des Immissionsschutzrechtes um Vorgaben zur Veröffentlichung von Genehmigungsanträgen im Internet.

C. Anmerkungen des BDEW im Einzelnen

I. Zum Entwurf des UVP-Modernisierungsgesetzes vom 22. Dezember 2016

1. Schutzgut Fläche: Klarstellung, dass eine enge Auslegung erfolgen muss – § 2 Absatz 1 Nr. 3

Ergänzt wurde das Schutzgut „Fläche“. Nach der Gesetzesbegründung (S. 86) war der sog. „Flächenverbrauch“ auch bisher schon – als Teilaspekt der Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ – in der UVP zu prüfen. Durch seine ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog solle das Schutzgut „Fläche“ jedoch eine stärkere Akzentuierung erfahren.

Auch wenn dieses Schutzgut indes in der Vergangenheit vielfach als Schutzgut mit in den Prüfungskatalog aufgenommen worden sein sollte, werden sich im Hinblick auf die Auslegung des nun neu eingeführten Begriffs in Zukunft voraussichtlich zahlreiche Fragen stellen. Beispielhaft können hier mögliche Auslegungsvarianten genannt werden, die im Bereich des Netzausbaus aufkommen könnten. So stellt sich die Frage, ob der Begriff der Fläche allein die überbaute, versiegelte Fläche (z. B. Mastfundament, Entfall von Flächen, die dem Naturhaushalt und der Retention dienen) erfasst oder, ob auch die Flächen, die in ihrer Oberfläche nicht direkt beeinträchtigt werden, die aber einer gewissen Nutzungseinschränkung unterliegen (z. B. Schutzstreifen, mit einhergehenden Auswirkungen auf die Gehölzentwicklung, Bebaubarkeit) erfasst sind. Jedenfalls dann, wenn der Begriff der Fläche auch auf die letzteren Fälle ausgeweitet würde, würde sich in der Praxis vielfach eine deutliche Verschärfung ergeben.

In der Begründung wird ausgeführt, dass das Schutzgut „Fläche“ lediglich „eine stärkere Akzentuierung“ dahingehend erfahren soll, was bereits jetzt materiell über das Schutzgut „Boden“ abgedeckt war.

BDEW-Forderung:

Es sollte eine noch deutlichere ergänzende Klarstellung in der Begründung erfolgen, dass mit der Aufnahme des Schutzguts keine Erweiterung des Prüfungsumfanges der UVP intendiert ist und eine enge Auslegung im Sinne einer 1:1-Umsetzung erfolgen muss.

2. Begriff der „Umweltauswirkungen“ auf das europarechtlich Vorgegebene einschränken – § 2 Absatz 2

§ 2 Absatz 2 definiert den Begriff der Umweltauswirkungen. Dabei wird anders als in Artikel 3 Absatz 1 der UVP-Richtlinie nicht auf die Erheblichkeit der Auswirkungen abgestellt, obwohl im Referentenentwurf (S. 2) dargelegt wird, dass eine „1:1-Umsetzung“ der UVP-Richtlinie erfolgen solle. Dies führt zu einer erheblichen und nicht gerechtfertigten Ausdehnung des Umfangs einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Daher muss diese wichtige Einschränkung auch im Rahmen der Umsetzung im deutschen Recht deutlich hervorgehoben werden. Eine entsprechende klarstellende Ergänzung muss auch an dieser Stelle erfolgen.

Ergänzt wird die Begriffsbestimmung der Umweltauswirkungen um Auswirkungen aufgrund einer Anfälligkeit des jeweiligen Projekts für schwere Unfälle oder Katastrophen. Nicht aus der Richtlinie übernommen wurde der Relativsatz am Ende von Artikel 3 Absatz 2. Dieser Halbsatz schränkt den Begriff der entsprechenden Auswirkungen ein. Danach sind nur diejenigen Auswirkungen zu betrachten, „die für das betroffene Projekt relevant sind“. Hier sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen, gerade auch im Hinblick auf die im Folgenden verwendete Terminologie der „erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ (vgl. u. a. § 7 Absatz 1, 2, 5, 8, 9 Absatz 1 Nr. 2 usw.).

BDEW-Forderung:

§ 2 Absatz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare erhebliche nachteilige Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter einschließlich solcher für das jeweilige Vorhaben relevante Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Entsprechende Änderungen wären, sofern eine Änderung in § 2 Absatz 2 nicht erfolgt, unter Anderem in § 12 Absatz 1 Nr. 2, § 15 Absatz 5, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, § 18 Absatz 1, § 22 Absatz 2, § 53 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 und § 54 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 vorzunehmen.

3. Begriffsbestimmung „Windfarm“ verzichtbar – § 2 Absatz 5

Neu eingefügt wird der Begriff der „Windfarm“. Hierdurch wird der Begriff konkretisiert. Der Begriff findet sich im UVPG nur in der unverändert fortbestehenden Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Nr. 1.6 Anlage 1 UVPG). Hierdurch wird über den Weg der Begriffsbestimmung gleichsam eine Kumulationsregelung für Windkraftanlagen geschaffen. Hiergegen bestehen in jedem Fall regelungssystematische Bedenken.

Die gesonderte Regelung der Kumulation über die Begriffsbestimmung der „Windfarm“ in § 2 Absatz 5 ist vor dem Hintergrund der Regelungen des § 10 Absatz 4 nicht gerechtfertigt. Die Kumulation von Windkraftanlagen miteinander wird in § 10 ausreichend konkret gefasst. Insbesondere wird der in der Gesetzesbegründung (zu § 2 Absatz 5) genannten Intention, dass auch Windkraftanlagen funktional zusammenhängen, wenn sie von verschiedenen Betreibern betrieben werden, durch den neuen § 10 Absatz 4 ausreichend Rechnung getragen.

Über die in § 10 geregelten Kriterien hinausgehende Anknüpfungspunkte für den funktionalen Zusammenhang, wie sie in der windfarmspezifischen Sonderregelung in § 2 Absatz 5 Satz 2 enthalten sind, sind nicht gerechtfertigt. Die Anknüpfung an planungs- und raumordnungsrechtliche Kriterien nur für diese eine Anlagenart ist nicht nachvollziehbar. Die Herleitung eines funktionalen Zusammenhangs anhand von Konzentrationszonen oder Eignungsgebieten führt darüber hinaus zu einem übertriebenen Erfüllungsaufwand sowohl der Wirtschaft als

auch der Verwaltung. Satz 2 impliziert den Fall, dass bei einer Erweiterung einer bestehenden größeren Windfarm etwa um auch nur eine weitere Windkraftanlage, eine UVP durchgeführt werden muss. Daraus folgt, dass nicht mehr das vereinfachte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG genutzt werden kann, sondern immer ein Vollverfahren mit deutlich höherem Verwaltungsaufwand erforderlich wird. Somit wird eine Verwaltungsvereinfachung konterkariert und das, obwohl auch bei Verzicht auf eine UVP die Schutzgüter ausreichend betrachtet werden. Ferner mangelt es dem Gesetzentwurf an jeglicher Begründung für Satz 2.

Zudem ist anzumerken, dass der Verweis auf § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) nicht nachvollziehbar ist. Vermutlich soll hier auf § 8 Absatz 7 Nr. 3 ROG abgezielt werden.

Schließlich ist die vorgeschlagene Begriffsbestimmung auch nicht erforderlich, um das Verständnis der Regelungen des UVPG zu ermöglichen oder auch nur zu erleichtern. Bereits durch die bestehende Anlage 1 Nr. 1.6.3 wird ausreichend aufgezeigt, dass ab 3 Windkraftanlagen von einer Windfarm gesprochen wird.

BDEW-Forderung:

Die Begriffsbestimmung der Windfarm in § 2 Absatz 5 ist verzichtbar und regelungssystematisch fragwürdig. Somit sollte aus Gründen der Gesetzesklarheit und zur Vermeidung unnötiger Dopplungen auf den gesamten Absatz 5 sowie insbesondere auf den Satz 2 verzichtet werden.

4. Gegenstand der UVP: erhebliche Umweltauswirkungen – Klarstellung auch in § 3 Satz 1 erforderlich

Die UVP-Richtlinie fordert durchgängig eine Ermittlung, Beschreibung und Bewertung nur der *erheblichen* Umweltauswirkungen. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 2 Absatz 2 wird verwiesen.

Zudem sollte bereits der Gesetzestext verdeutlichen, dass eine generalisierende Herangehensweise in der Regel nicht möglich ist und es vielmehr auf jeden Einzelfall ankommt. Bei der Identifizierung, Beschreibung und Bewertung von Auswirkungen kann es erforderlich sein, Einzelfallkonstellationen angemessen berücksichtigen zu können. Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen Wirkzusammenhänge wenig bekannt sind, anerkannte Bewertungsmethoden z. B. aufgrund der Komplexität fehlen oder noch nicht hinreichend erprobt sind. Dabei sollte in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt werden, dass es nicht Aufgabe einer Umweltprüfung ist, Grundlagenforschung zu betreiben und jeglicher wissenschaftlich noch ungeklärten Frage nachzugehen. In diesen und anderen Fällen muss auch eine „Experteneinschätzung“ ausreichen können, um „die geeignete Weise“ festzulegen.

BDEW-Forderung

§ 3 Satz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

„Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms in geeigneter Weise unter Würdigung eines jeden Einzelfalls im Hinblick auf die Schutzgüter.“

5. UVP-Recht bleibt Verfahrensrecht – Missverständnisse vermeiden – § 3 Satz 2

Anknüpfungspunkte, die der unrichtigen Interpretation Vorschub leisten, die UVP umfasse auch materielle Prüfungsbestandteile, sollten von vornherein vermieden werden. Daher sollten insbesondere weniger wesentliche Regelungen, die Anknüpfungspunkte für entsprechende Missverständnisse bieten könnten, anlässlich der Novelle aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden. Dies gilt etwa für die Vorgabe in § 3 Satz 2, dass Umweltprüfungen einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen dienen. Diese Aussage ist missverständlich, da sich die im jeweiligen Zulassungsverfahren anzuwendenden Grundsätze der Umweltvorsorge letztlich aus dem materiellen Fachrecht ergeben, während die UVP die richtige und umfassende Anwendung des materiellen Rechts in der Zulassungsentscheidung nur vorbereitet, aber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keinen eigenständigen materiellen Prüfungsmaßstab beinhaltet. Diese in aktuellen Zulassungsverfahren immer wieder für Rechtsunsicherheiten führende Rechtsfrage sollte nun auch gesetzlich klargestellt werden, in dem der entsprechende Halbsatz in § 3 Satz 2 gestrichen wird.

Darüber hinaus ist eine Folgenänderung in § 25 Absatz 1 erforderlich (siehe dazu unten).

BDEW-Forderung

§ 3 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

Sie dienen nach Maßgabe der für die Zulassung des Vorhabens geltenden Gesetze einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen und werden unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

6. Verzicht auf eine gesetzliche Regelung zur „freiwilligen UVP“ – § 7 Absatz 3

In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird dem Vorhabenträger eines ansonsten vorprüfungspflichtigen Neuvorhabens die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag auf die Vorprüfung zu verzichten und stattdessen unmittelbar eine vollumfängliche UVP durchzuführen. Zu begrüßen ist, dass diese Möglichkeit ausschließlich auf Antrag des Vorhabenträgers besteht.

Bereits in der Vergangenheit wurde durch Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft – etwa im Bereich des Netzausbaus – in Einzelfällen in Abstimmung mit der jeweiligen Planfeststellungsbehörde – eine UVP erstellt, ohne vorher explizit eine Vorprüfung durchgeführt

zu haben. Eine gesetzliche Regelung war für ein solches einverständliches Vorgehen nicht erforderlich. In der Regel wird in solchen Ausnahmefällen eine Genehmigungsbehörde die Einreichung eines UVP-Berichts nicht ablehnen und auf die Durchführung einer UVP verzichten, wenn ein Vorhabenträger dies, z. B. aus Gründen der Rechtssicherheit oder weil eine UVP-Pflicht sehr wahrscheinlich ist und er Zeit bzw. Geld für die UVP-Vorprüfung sparen möchte, für sinnvoll erachtet.

Die Einführung einer gesetzlichen Möglichkeit zur Beantragung einer freiwilligen UVP könnte dazu führen, dass letztlich die Planungssicherheit reduziert wird, indem aus diesen besonderen Ausnahmefällen ein gesetzlich geregelter „Regelfall“ wird. Der Öffentlichkeit wird oft im Einzelfall nur schwer verständlich gemacht werden können, warum für das eine Vorhaben eine UVP durchgeführt wurde und für ein anderes ähnliches Vorhaben darauf verzichtet wird.

Unklar ist zudem, welchen Regelungsgehalt § 7 Absatz 3 Satz 2 hat, nach dem „diese Neuvorhaben“ solchen Vorhaben mit unbedingter UVP-Pflicht gleichstehen. Ein Unterschied zwischen den Regelungen für die Durchführung einer UVP aufgrund der unbedingten UVP-Pflicht oder aufgrund einer Vorprüfung ist nicht ersichtlich.

BDEW-Forderung

Eine gesetzliche Regelung über die Durchführung einer freiwilligen UVP würde voraussichtlich zu mehr Rechtsunsicherheiten führen. Ein Verzicht auf eine entsprechende Regelung scheint daher vorzugswürdig.

7. Einführung einer Fristenregelung wird begrüßt – § 7 Absatz 6

In § 7 Absatz 6 wird eine Fristenregelung für die Durchführung der Vorprüfung durch die Behörde eingefügt. Die Frist beträgt sechs Wochen mit Verlängerungsmöglichkeit um drei Wochen.

Damit wird ein sinnvoller gesetzlicher Auftrag zur Beschleunigung der Verfahren in dem Gesetzentwurf aufgenommen. In der Praxis ist zu erwarten, dass die Verwaltungsverfahren hierdurch beschleunigt werden. Außerdem ist es zu begrüßen, dass die nach der UVP-Richtlinie möglichen Fristen nicht ausgeschöpft werden. Setzt man diese Fristen ins Verhältnis zum vereinfachten Verfahren nach § 19 BlmSchG, sollte die Verlängerung der Frist max. 2 Wochen betragen können, sodass innerhalb von maximal 2 Monaten entschieden werden muss. In der Begründung sollte aufgenommen werden, dass durch die Dokumentation der Vorprüfung gem. § 7 Absatz 7 nur die Notwendigkeit einer UVP dargestellt wird. So wird vermieden, dass nur aufgrund des Fristendes gem. Absatz 6 eine UVP eingefordert wird.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Vorschrift derzeit noch fälschlich auf Absatz 3 anstelle von Absatz 4 verweist.

BDEW-Forderung

An der vorgeschlagenen Fristenregelung sollte festgehalten werden.

Von dem zwischen den Ressorts der Bundesregierung noch umstrittenen Vorschlag, die Frist von „spätestens sechs Wochen“ auf „spätestens 90 Tage“ in Satz 1 zu ändern und in Satz 2 eine zeitlich unbestimmte Verlängerungsmöglichkeit zu ermöglichen, sollte abgesehen werden.

8. Beschränkung der UVP-Pflicht auf zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen – § 9 Absatz 1

In § 9 Absatz 1 sollte klargestellt werden, dass nur dann eine UVP-Pflicht besteht, wenn die zusätzlichen Umweltwirkungen *erheblich und nachteilig* sind. Der derzeitige Entwurf könnte implizieren, dass jegliche zusätzliche Umweltwirkung eine UVP-Pflicht auslöst. Auf die entsprechenden Ausführungen zu § 2 Absatz 2 wird verwiesen.

BDEW-Forderung

§ 9 Absatz 1 Nr. 2 sollte wie folgt formuliert werden:

Die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gleiches gilt z. B. für § 22 Absatz 2 Satz 1.

9. Klarstellung zur UVP-Pflicht bei kleinen qualitativen Änderungen an der Anlage – § 9 Absatz 1, 2 und 3

Zudem sollten Änderungen, die offensichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben, von der UVP-Pflicht ausgenommen werden. Die derzeitige Formulierung könnte z. B. beim nachträglichen Einbau eines zusätzlichen E-Filters zur Emissionsminderung in einer bestehenden Anlage dazu führen, dass mindestens eine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden müsste, obwohl keine zusätzlichen Emissionen entstehen und die geltenden und für die Anlage genehmigten Grenzwerte davon nicht berührt werden, die Änderung also offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt hat. Da aber schon die bestehende Anlage den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht überschreitet, wäre für die Änderung dennoch eine UVP durchzuführen.

Da diese Unklarheit, ob eine UVP auch bei nur qualitativen Änderungen der Anlage notwendig ist, auch schon in der derzeitigen Rechtsprechung besteht (siehe Landmann/Rohmer Kommentierung zu § 3e UVPG Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben Rdnr. 15, 43. EL Sept. 2004), sollte die derzeitige Novellierung des Gesetzes für eine Klärung genutzt werden.

BDEW-Forderung

§ 9 Absatz 1, 2 und 3 sollten jeweils um folgenden Satz ergänzt werden:

Eine Vorprüfung oder eine UVP ist nicht durchzuführen, wenn Änderungen offensichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben.

10. Klarstellung im Gesetzestext: Altvorhaben als Vorbelastung – § 9 Absatz 2 und 3

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte wie auch an anderer Stelle im Gesetzentwurf die in der Begründung zu § 9 Absatz 2 und 3 erfolgte Erläuterung, dass das bestehende Vorhaben lediglich als Vorbelastung berücksichtigt wird, hier auch in den Wortlaut des Gesetzes aufgenommen werden.

BDEW-Forderung

Nach § 9 Absatz 5 sollte folgender Absatz 6 ergänzt werden:

In der Vorprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auswirkungen des bestehenden Vorhabens nach Maßgabe des Fachrechts als Vorbelastung berücksichtigt.

11. Unbeachtlichkeit alter Bestandsvorhaben fortschreiben – § 9 Absatz 4

Nach § 9 Absatz 4 soll der bisherige § 3b Absatz 3 Satz 3 fortgeschrieben werden. Diese Fortschreibung ist unbedingt zu begrüßen, da sie gerade für ältere Anlagen deutliche Erleichterungen für den Fall einer Anlagenänderung mit sich bringt.

BDEW-Forderung

§ 9 Absatz 4 sollte beibehalten werden.

12. Klarstellung zur Anwendbarkeit der Vorprüfungsregelungen – § 9 Absatz 5

§ 9 Absatz 5 erklärt die Vorschriften für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben für entsprechend anwendbar. In der Begründung wird klargestellt, dass sich die Vorschrift auf die nach § 9 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 durchzuführenden Vorprüfungen bezieht. Diese Klarstellung sollte auch in den Gesetzestext übernommen werden, um Missverständnisse von vornherein auszuschließen.

BDEW-Forderung

§ 9 Absatz 5 sollte wie folgt gefasst werden:

(5) Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben nach Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 sowie Absatz 3 gilt § 7 entsprechend.

13. Neuregelungen zur Vorhabenkumulation – Klarstellung der Anwendbarkeit auf Anlagenänderungen – § 10

Die Kumulationsregelungen sollen ausweislich der Begründung für kumulierende Neuvorhaben und Änderungsvorhaben gelten. Das heißt, dass auch eine Anlagenänderung im Hinblick auf die Kumulation mit einem anderen Vorhaben die UVP-Pflicht nach den §§ 10 bis 13 auslösen kann. Das gilt sowohl für das erstmalige wie auch für jedes weitere Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte.

Dabei könnte die in der Begründung (S. 94 oben) gewählte Formulierung „Die betreffenden Regelungen gelten sowohl für Neuvorhaben als auch für Änderungsvorhaben.“ zu dem Missverständnis führen, dass für Änderungsvorhaben anstelle des § 9 auch die §§ 10 ff. anwendbar sein könnten. Diese Rechtsunsicherheit sollte vermieden werden.

BDEW-Forderung

In der Begründung sollte eine eindeutige Klarstellung der Formulierung erfolgen: *„Die betreffenden Regelungen gelten sowohl für miteinander kumulierende Neuvorhaben als auch für und/oder Änderungsvorhaben.“*

14. Regelungsgehalt der allgemeinen Kumulationsregelungen – § 10 Absatz 1 bis 3

§ 10 Absatz 1 bis 3 enthält allgemeine Bestimmungen zur Kumulation. Danach bedürfen grundsätzlich jeweils beide Vorhaben einer UVP bzw. Vorprüfung (nach der Begründung also auch bereits bestandskräftig genehmigte Anlage), soweit sich nicht aus den §§ 11 bis 13 etwas anderes ergibt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob § 10 gegenüber den in den §§ 11 bis 13 geregelten speziellen Regelungen in der Praxis auftretende Fälle erfassen kann, da nur der – wohl eher theoretische Fall – einer tatsächlich *gleichzeitigen* Beantragung zweier Vorhaben nicht zumindest auch von § 12 erfasst wird. Um die sich hieraus möglicherweise ergebenden Missverständnisse von vornherein auszuschließen, sollte daher eine eindeutige Formulierung gewählt werden, die klarstellt, dass über die in den §§ 11 bis 13 genannten Fälle hinaus keine UVP-Pflicht besteht. Auf diese Weise wird auch die Wahrung des richtigweise den Regelungen der §§ 11 bis 13 zugrundeliegenden Rechtsgrundsatzes des Bestandschutzes für bereits zugelassene oder im Zulassungsverfahren weit fortgeschrittene Vorhaben klargestellt.

BDEW-Forderung

An Stelle der vorgeschlagenen Absätze 1 bis 3 des § 10 wird folgender Absatz eingefügt:

Für kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht nach Maßgabe der §§ 11 bis 13.

Um einer eindeutigen Regelung Willen könnte in § 12 zudem klargestellt werden, dass die Fälle einer gleichzeitigen oder gemeinsamen Beantragung zweier Vorhaben den nach § 12 Absatz 1 und Absatz 3 geregelten Fällen gleichstehen.

15. Generelle Voraussetzungen der Kumulation: Praxistauglichkeit noch nicht gewährleistet – § 10 Absatz 4

§ 10 Absatz 4 bestimmt nach der Begründung zum Entwurf die generellen Voraussetzungen der Kumulation.

Dabei wird im Wesentlichen auf das Vorliegen der folgenden Kriterien abgestellt:

- mehrere Vorhaben derselben Art,
- von einem oder mehreren Vorhabenträgern,
- ein enger räumlicher Zusammenhang und
- ein enger funktionaler Zusammenhang

Diese Kriterien werfen allerdings noch erhebliche Fragen auf und sind auf viele Praxisfälle nur schwer mit ausreichender Rechtssicherheit anwendbar. Daher ist die Weiterentwicklung der vorgeschlagenen Kriterien mit dem Ziel handhabbarer Regelungen notwendig.

Bereits der Begriff der Vorhaben derselben Art wirft Fragen auf. Aus Gründen der praktischen Anwendbarkeit der Regelung sollte diese Voraussetzung so eng und eindeutig wie möglich gefasst werden.

Für die Definition des engen räumlichen Zusammenhangs wird nicht mehr auf das bisher im Gesetzestext enthaltene Kriterium desselben Betriebs- und Baugeländes abgestellt. Vielmehr soll ein enger räumlicher Zusammenhang nach § 10 Absatz 4 Satz 2 dann bestehen, „wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet“. Der Begriff des Einwirkungsbereichs ist jedoch nicht klar. Wenn man die unrichtige Annahme des Entwurfs zugrunde legt, dass die Auswirkung einer Treibhausgasemission auf den Klimawandel (siehe Anmerkung zu Anlage 4) mess- und darstellbar wäre, könnte man auf Grundlage dieser Definition einen weltweiten räumlichen Zusammenhang treibhausgasemittierender Anlagen konstruieren. Aber auch der Einwirkungsbereich nach dem FFH-Recht wird durch die Rechtsprechung zunehmend erweitert und kann im Ergebnis dazu führen, dass Vorhaben mit einem erheblichen räumlichen Abstand in einen UVP-rechtlichen Zusammenhang gestellt würden. Daher müssen neben dem gemeinsamen Einwirkungsbereich auch weitere Kriterien maßgeblich sein.

Unklar ist aber auch die inhaltliche Reichweite des engen funktionalen Zusammenhangs. Für eine Vielzahl der unter das UVP-G fallenden unterschiedlichen Vorhabenarten ist es vielfach schwer bestimmbar, wann die Schwelle einer Verbindung über eine gemeinsame betriebliche

oder bauliche Einrichtung überschritten wäre. Dies kann am Beispiel eines Windparks verdeutlicht werden: In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass verschiedene Windparks – auch wenn sie mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen – an die gleiche Umspannanlage angeschlossen sind. Diese Windparks wären somit legal definiert miteinander funktional verbunden, auch wenn die Windparks in der Wirklichkeit nur durch in der Erde verlegte und für den Betrachter nicht sichtbare Stromkabel verbunden sind. Für diese Fälle ist damit die Verbindung über gemeinsame Betriebseinrichtungen in der bisherigen Ausgestaltung kein sinnvolles Abgrenzungskriterium.

Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte dieses Kriterium daher zumindest mit einer Wesentlichkeitsschwelle versehen werden, dass also nicht jede Verbindung zur Annahme des engen funktionalen Zusammenhangs führt. Darüber hinaus sollte ergänzt werden, dass die betrieblichen oder baulichen Anlagen auch direkt örtlich erkennbar mit dem/den Vorhaben verbunden sind.

BDEW-Forderung

Um in der Praxis handhabbare und klar eingrenzbare Ergebnisse im Hinblick auf die Prüfung der Vorhabenkumulation zu erreichen, sollten die Voraussetzungen der Kumulation hinsichtlich der im Entwurf enthaltenen Kriterien so eng und eindeutig wie möglich gefasst werden. Eine vertiefende Diskussion zur Weiterentwicklung der Kriterien ist dringend erforderlich.

16. Übertragung der Sonderregelung für den Straßenbau auf andere linienhafte Vorhaben – § 10 Absatz 5

§ 10 Absatz 5 übernimmt eine Sonderregelung für bestimmte mehrstreifige Straßenbauvorhaben, bei denen eine Kumulation nur dann anzunehmen ist, wenn „neben einem engen räumlichen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht“.

Vor dem Hintergrund der entsprechenden Interessenlage bei anderen linienförmigen Vorhaben im Bereich des Ausbaus der Fernwärme-, Strom-, Gas- und Wassernetze sollte die entsprechende Sonderregelung auch auf diese Vorhabenarten ausgeweitet werden. Ausweislich der Begründung zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf aus dem Jahr 2001, mit dem die entsprechende Formulierung eingefügt wurde (BT-Drs. 14/4599 S. 95) soll die Sonderregelung dem Umstand Rechnung tragen, dass derartige Vorhaben häufig abschnittsweise durchgeführt werden, wobei zwischen der Durchführung der einzelnen Abschnitte häufig längere Zeitspannen liegen. Das gleiche gilt auch bei Leitungsbauvorhaben, so dass die Ausweitung der Sonderregelung auf die Fälle der in Anlage 1 Nummer 19.1, 19.2, 19.7 und 19.8 genannten Vorhaben erfolgen sollte.

Zugleich sollte die Regelung des Absatzes 5 an die neue Regulationsstruktur angepasst werden. Insofern ist es erforderlich, dass eine Klarstellung erfolgt, dass neben einem engen räumlichen und einem engen funktionalen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

BDEW-Forderung

§ 10 Absatz 5 sollte wie folgt gefasst werden:

Für die in Anlage 1 Nummer 14.4, ~~und~~ 14.5, 19.1, 19.2, 19.7 und 19.8 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass neben einem engen räumlichen und einem engen funktionalen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

17. Unbeachtlichkeit alter Bestandsvorhaben fortschreiben – § 10 Absatz 6

Nach § 10 Absatz 6 soll der bisherige § 3b Absatz 3 Satz 3 fortgeschrieben werden. Diese Fortschreibung ist unbedingt zu begrüßen, da sie gerade für ältere Anlagen deutliche Erleichterungen für den Fall einer Anlagenänderung mit sich bringt.

BDEW-Forderung

§ 10 Absatz 6 sollte beibehalten werden.

18. Regelungen an Anlagenänderung weiter angleichen – §§ 11 und 12

Im Rahmen der §§ 11 und 12 werden Regelungen getroffen, die eine Unterscheidung im Wesentlichen nach dem Zeitpunkt der Antragstellung für ein hinzutretendes, kumulierendes Vorhaben treffen. Der Gesetzentwurf enthält jeweils eigene Regelungen für folgende Fälle der Kumulation:

- Kumulation nach Abschluss des Zulassungsverfahrens eines der Vorhaben (§ 11)
- Kumulation für während laufender Zulassungsverfahren hinzutretende Vorhaben (§ 12)

In zeitlicher Hinsicht unterscheiden die Regelungen damit zwischen solchen Vorhaben, die entweder zu einem bereits genehmigten Vorhaben hinzutreten oder zu einem im Genehmigungsverfahren befindlichen Vorhaben hinzutreten, bei dem die Antragsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind oder zu einem im Genehmigungsverfahren befindlichen Vorhaben hinzutreten, bei dem die Antragsunterlagen noch nicht vollständig eingereicht sind.

Dabei lehnt sich der Regelungsvorschlag vielfach an die Regelungen der Anlagenänderung (§ 9) an. Teilweise ergeben sich jedoch regelungssystematische Unterschiede, deren Sinn und Auswirkung sich nicht ohne Weiteres erschließen. So wird in § 11 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 eine jeweils eigenständige Regelung für den Fall der allgemeinen Vorprüfung bzw. für den Fall der standortbezogenen Vorprüfung getroffen. Während in § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 beide Fälle der Vorprüfung erfasst werden.

BDEW-Forderung

Wünschenswert wäre, dass, soweit möglich, durchgängig deckungsgleiche Regelungen erfolgen, um die Handhabbarkeit und Anwenderfreundlichkeit zu erhöhen.

19. Regelung für Fälle ohne Prüf- und Schwellenwerte ergänzen – §§ 11 und 12

Auch fehlt eine Regelung für die UVP-Pflicht in den Fällen, in denen entsprechend § 9 Absatz 3 für die kumulierenden Vorhaben keine Prüf- oder Schwellenwerte festgelegt sind.

BDEW-Forderung

Eine Regelung entsprechend § 9 Absatz 3 sollte auch in den §§ 11 und 12 ergänzt werden.

20. Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 als Maßstab für die Einordnung des ersten beantragten Vorhabens – § 12

In § 12 wird anders als in den Regelungen zur Vorhabenänderung wieder darauf abgestellt, ob für das bereits im Zulassungsverfahren befindliche Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung der UVP besteht. Es kommt demnach nicht mehr auf tatsächliche Umstände, sondern auf eine rechtliche Wertung an.

BDEW-Forderung

Es wäre wünschenswert, wenn auch für die Fälle des § 12 eine Anknüpfung an tatsächliche Umstände möglich wäre, um eine hypothetische Prüfung der UVP-Pflicht des früheren Vorhabens zu vermeiden. Möglich wäre es beispielsweise, auf eine Feststellung nach § 5 abzustellen.

21. Verweis auf die entsprechende Anwendbarkeit der Regelungen zur Vorprüfung vereinheitlichen – § 11 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4

Auffallend ist, dass anders als in § 9 der Verweis auf die Regelungen zur Vorprüfung nach § 7 in § 11 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 jeweils spezifischer gefasst ist und immer auch die Durchführung einer freiwilligen UVP nach § 7 Absatz 3 erfasst. Insofern könnte diese Regelung auch Vorbild für eine entsprechende Ausgestaltung in § 9 sein (siehe hierzu oben zu § 9 Absatz 5).

BDEW-Forderung

Die jeweiligen Verweise auf die entsprechende Anwendung der Regelungen zur Vorprüfung in den §§ 9 und 11 sollten vereinheitlicht werden.

22. Unbeachtlichkeit alter Bestandsvorhaben fortschreiben – § 11 Absatz 5 und § 12 Absatz 5

Nach § 11 Absatz 5 und § 12 Absatz 5 soll der bisherige § 3b Absatz 3 Satz 3 fortgeschrieben werden. Diese Fortschreibung ist unbedingt zu begrüßen, da sie gerade für den Fall des Hinzutretens neuerer Projekte zu älteren Anlagen deutliche Erleichterungen für den Fall einer Anlagenänderung mit sich bringt.

Die Absätze 6 der §§ 11 und 12 regeln, dass das jeweils frühere / andere Vorhaben für die jeweilige Umweltverträglichkeitsprüfungen als Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Ausweislich des Verbändeansprechens ist derzeit noch in der Bundesregierung ungeklärt, ob diese Regelung auch für Vorhaben nach Absatz 5 gelten soll.

BDEW-Forderung

Über das europarechtlich Gebotene sollte auch hier nicht hinausgegangen werden. Daher sollten die Vorhaben nach Absatz 5 bei der UVP eines später hinzutretenden Vorhabens unberücksichtigt bleiben können.

23. Untersuchungsrahmen – Verzicht auf eine verbindliche Festlegung – § 15

§ 15 regelt weitgehend entsprechend dem bestehenden § 5 die Festlegung des Untersuchungsrahmens. Anders als bisher bekommt die Festlegung allerdings einen offenbar verbindlichen Charakter, da nach dem bisherigen Entwurf der Inhalt des UVP-Berichts nach § 16 Absatz 3 Nr. 2 dem festgelegten Untersuchungsrahmen entsprechen muss und eine Abweichung nach § 70 Absatz 1 Nr. 1 sogar ordnungswidrigkeitsbewehrt wäre. Insofern hätte die Festlegung gegenüber privaten Vorhabenträgern eindeutig Außenwirkungs- und Regelungscharakter und wäre als Verwaltungsakt einzustufen. Diese Ausgestaltung wird der Wirklichkeit in den Genehmigungsverfahren jedoch vielfach nicht gerecht, in denen insbesondere in diesem Verfahrensstadium, in denen die Antragsunterlagen erst noch erstellt werden müssen, ein hohes Maß an Flexibilität auch hinsichtlich der im Rahmen der UVP zu beschaffenden Informationen erforderlich ist.

BDEW-Forderung

Der Untersuchungsrahmen sollte, wenn der Vorhabenträger es nicht anders beantragt, weiterhin in Form eines informellen Austauschs besprochen werden.

24. „Kapazität“ beschreibt den Vorhabenumfang vielfach nicht zutreffend – § 15 Absatz 2

Nach Absatz 2 hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens vorzulegen. Dabei müssen auch Angaben zur „Kapazität“ des Vorhabens gemacht werden. Der Begriff der Kapazität ist jedoch nicht auf alle Vorhabenarten nach Anlage 1 anwendbar. Zum Beispiel im Hinblick auf Windkraftanlagen kann Kapazität sowohl als die Anzahl der Anlagen als auch als die voraussichtlich zu installierende Nennleistung oder als die dann tatsächlich einzuspeisende Leistung verstanden werden. Aus Artikel 5 Absatz 1 a) der UVP-Richtlinie geht – anders als in § 15 Absatz 2 formuliert – hervor, dass „Angaben zum Standort, zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen einschlägigen Aspekten des Projekts“ bereitzustellen sind. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Begründung des Entwurfs ist die Regelung dahingehend zu ändern, dass auf den Umfang und die Ausgestaltung des Projekts abzustellen ist. Dies wird der Zielsetzung der UVP-Richtlinie hinreichend gerecht und vermeidet Rechtsanwendungsunsicherheiten.

BDEW-Forderung

§ 15 Absatz 2 könnte etwa wie folgt gefasst werden:

Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens des Vorhabens, einschließlich ~~seiner Kapazität~~ seines Umfangs und seiner Ausgestaltung und des Standortes sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen.

25. Beteiligung des Vorhabenträgers an der Stakeholderauswahl – § 15 Absatz 4

Nach § 15 Absatz 4 Satz 1 gibt die zuständige Behörde vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens dem Vorhabenträger sowie den nach § 17 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung (Scoping-Termin). Zu dieser Besprechung kann die Behörde nach Absatz 4 Satz 2 auch weitere Stakeholder hinzuziehen. In der Praxis zeigt sich, dass hierfür regelmäßig eine Abstimmung mit dem Vorhabenträger erforderlich ist. Damit erhält der Vorhabenträger die Möglichkeit, auf den (erweiterten) Teilnehmerkreis der Besprechung Einfluss zu nehmen und insbesondere zusätzliche Teilnehmer zu benennen. Dem Vorhabenträger wird so ermöglicht, relevante Stakeholder frühzeitig in das Genehmigungsverfahren einzubinden.

BDEW-Forderung

§ 15 Absatz 4 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

Zur Besprechung kann die zuständige Behörde in Abstimmung mit dem Vorhabenträger hinzuziehen

- 1. Sachverständige,*
- 2. betroffene Gemeinden,*

3. nach § 54 zu beteiligende Behörden,
4. nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie
5. sonstige Dritte.

26. UVP-Bericht: Angaben auf das europarechtlich Notwendige beschränken – § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der UVP-Bericht auch Angaben zur technischen Ausgestaltung zu enthalten. Diese Vorgabe geht über die Regelungen des Artikels 5 der UVP-Richtlinie und des derzeit gültigen UVPG hinaus. Im Hinblick auf das Ziel der UVP sind detaillierte Angaben zur technischen Ausgestaltung nicht notwendig. Zudem kann eine solche Forderung den Vorhabenträger in unzumutbarer Weise belasten. Daher ist das Wort „technisch“ zu streichen. In der Ausgestaltung kann sich die Formulierung an dem Vorschlag des BDEW zu § 15 Absatz 2 orientieren (siehe oben).

BDEW-Forderung

§ 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sollte wie folgt gefasst werden:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, Umfang und Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens, [...]

27. Zusammenfassung der Merkmale des Vorhabens und der geplanten Maßnahmen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4

Im Rahmen der Neugestaltung dieser Aufzählung von Mindestangaben im UVP-Bericht gemäß § 16 Absatz 1 wurde die Nr. 3 als „obligatorisch“ ergänzt, obwohl in der UVP-Richtlinie eine andere Formulierung gewählt wurde.

BDEW-Forderung:

Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der UVP-Richtlinie (siehe Art. 5 Absatz (1) c)) sollten Nr. 3 und 4 zu Nr. 3 zusammengefasst und wie folgt formuliert werden:

3. eine Beschreibung der Aspekte des Projekts und/oder der Maßnahmen, mit denen mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert oder verringert und, wenn möglich, ausgeglichen werden sollen,

28. Alternativenprüfung – keine Regelung über den Status-quo hinaus § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 muss der Vorhabenträger – wie bisher auch – eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die von ihm geprüft worden sind, vorlegen. Allerdings ist die neue Formulierung offener als die bisherige Regelung. Dort waren nur die *wichtigsten* anderweitigen Lösungsmöglichkeiten darzulegen. Damit bestand ein ergänzendes gewichtendes Kriterium. Dabei ist das Wort „vernünftig“ vor dem Begriff der „Alternativen“ offensichtlich an dem Wortlaut des Artikel 5 Absatz 1 d) der UVP-Richtlinie angelehnt. Im Vergleich zu der derzeitigen Rechtslage (siehe § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG) besteht kein Bedürfnis zur Verwendung einer anderweitigen Terminologie, die nicht den üblichen Kategorien der deutschen Verhältnismäßigkeitsprüfung unterfällt. Daher sollte die Regelung – unter Berücksichtigung der Begründung zum Entwurf – stärker an die bisherige Rechtslage angepasst werden. So wird Rechtsanwendungsunsicherheit vermieden.

Darüber hinaus muss wenigstens in der Begründung klargestellt werden, dass sich das „Ob“ und der „Umfang“ der Alternativenprüfung immer am Fachrecht orientieren muss und durch das UVPG keine neue, inhaltlich verselbständigte Alternativenprüfung eingeführt wird. Zudem sollte hervorgehoben werden, dass es nur um Alternativen gehen kann, die die Identität des Projektes wahren, denn nur diese bilden den Antrags- und Gestattungsgegenstand ab. Hier von sind Alternativen strikt zu unterscheiden, die andere planerische, gestalterische oder politische Ziele bzw. Projekte zum Inhalt haben.

BDEW-Forderungen

1. § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 sollte wie folgt gefasst werden:

6. eine Beschreibung der wichtigsten, vom Vorhabenträger geprüften anderweitigen relevanten Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die jeweiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie

2. In der Begründung muss deutlich hervorgehoben werden, dass das UVP-Recht keine gegenüber dem Fachrecht abweichenden Alternativenprüfung erfordert und nur solche Alternativen geprüft werden können, die die Identität des Projektes wahren.

29. Doppelregelungen in § 16 und Anlage 4 müssen vermieden werden – § 16 Absatz 4 und Anlage 4

§ 16 Absatz 4 verweist darauf, dass der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 genannten weiteren Anlagen enthalten müsse. Die Anlage 4 soll mit der vorliegenden Novelle neu geschaffen werden. Dabei enthält Anlage 4 teilweise Dopplungen zum Gesetzestext. So muss auch nach Anlage 4 Nr. 2 eine „Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen“ vorgelegt werden.

Eine Dopplung muss aber aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.

BDEW-Forderung

Doppelregelungen in § 16 und Anlage 4 zu notwendigen Angaben im UVP-Bericht müssen gestrichen werden.

30. Unnötige Regelung des § 16 Absatz 7 Satz 1 streichen

Nach § 16 Absatz 7 Satz 1 muss der Vorhabenträger sicherstellen, dass der UVP-Bericht den Anforderungen von § 16 Absatz 1 bis 6 genügt. Da aber die Vorschriften von § 16 Absatz 1 bis 6 bereits als unbedingte Pflichten des Vorhabenträgers ausgestaltet sind, stellt sich die Frage, welchen eigenständigen Regelungsgehalt Absatz 7 Satz 1 hat. Die Regelung erscheint verzichtbar.

Sollte die Streichung nicht erfolgen, ist zumindest klarzustellen, dass behördliche UVP-Pflichten, insbesondere der Amtsermittlungsgrundsatz durch die erweiterten Obligationen der Vorhabenträger nicht beeinflusst werden.

BDEW-Forderung

§ 16 Absatz 7 UVPG-E wird um folgenden Satz 3 ergänzt: *§ 24 Absatz 1 VwVfG bleibt unberührt.*

31. Beteiligung anderer Behörden: Klarstellung zu Gebietskörperschaften – § 17 Absatz 1

In § 17 Absatz 1 wird dargestellt, wen die zuständige Behörde über das Vorhaben „unterrichtet“ und wem der UVP-Bericht übermittelt wird. In Absatz 2 geht es um das „Einholen von Stellungnahmen der unterrichteten Behörden“. Da im ersten Absatz jedoch nicht nur Behörden aufgeführt sind, sondern auch „Gebietskörperschaften“ (z. B. Gemeinde, Landkreis), könnte der Eindruck entstehen, dass auch die „unterrichteten Gebietskörperschaften“ eine Stellungnahme abzugeben haben. Da die Gebietskörperschaften aber nicht im Sinne von Behörden zu beteiligen sind (siehe auch Überschrift des § 17 „Beteiligung anderer Behörden“), sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

BDEW-Forderung

§ 17 Absatz 1 sollte wie folgt formuliert werden:

Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der sowie die von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise sowie der und die sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften, über das Vorhaben und übermittelt ihnen den UVP-Bericht.

32. Obliegenheiten der Umweltverbände klarstellen – § 18 Absatz 1 Satz 2

In § 18 Absatz 1 Satz 2 wird entsprechend den geplanten Neuregelungen des Umweltrechtsbehelfsgesetzes eine Vorgabe aufgenommen, dass anerkannte Umweltverbände „die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen“ sollen. Diese Regelung ist zur Klarstellung der Pflichten und Aufgaben der anerkannten Umweltverbände zu begrüßen. Es sollte allerdings klargestellt werden, dass der Schwerpunkt der Obliegenheit der Vereinigung auf der Förderung des behördlichen Verfahrens durch frühzeitiges und aktives Einbringen ihres Sachverständes liegt. Insofern sollte der Gesetzestext klargestellt werden.

BDEW-Forderung

§ 18 Absatz 1 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

Dabei sollen sich nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen sachgerecht und umfänglich ~~die zuständige Behörde~~ in einer dem Umweltschutz dienenden Weise ~~unterstützen~~ an den behördlichen Entscheidungsverfahren beteiligen.

33. „Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit“ zu unbestimmt – § 19 Absatz 2 Nr. 8

Nach § 19 Absatz 2 Nr. 8 unterrichtet die zuständige Behörde die Öffentlichkeit auch über „weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit“. Diese Vorschrift ist in der vorgeschlagenen Fassung im Gesetzentwurf völlig unbestimmt und sollte daher gestrichen werden.

BDEW-Forderung

Streichung von § 19 Absatz 2 Nr. 8

34. Zentrale Internetportale – § 20

In § 20 werden neue Vorschriften über die Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit in einem zentralen Internetportal geregelt.

Um die Handhabbarkeit der Neuregelung zu gewährleisten, sind allerdings weitere konkretisierende Vorgaben erforderlich. So sollte z. B. klargestellt werden, dass der Begriff „zugänglich machen“ bereits aus urheberrechtlichen Gründen grundsätzlich nur die (elektronische) Einsehbarkeit, nicht aber etwa die Vervielfältigungsfähigkeit (etwa durch Herunterladen) oder Verarbeitbarkeit (durch offene Dateiformate) umfasst.

Zudem müssen Aspekte des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Aspekte des Schutzes von sicherheitsrelevanten Infrastruktureinrichtungen und Aspekte des Schutzes von störfallrelevanten Anlagen im Hinblick auf terroristische Anschläge stärker beachtet werden.

Darüber hinaus stellt die Regelung nicht ausreichend klar, welche Unterlagen konkret zugänglich gemacht werden müssen. Der Verweis auf § 27 VwVfG kann hier zu ergänzenden Missverständnissen führen.

BDEW-Forderung

Die Regelungen des § 20 sind auf Grundlage einer ergänzenden Diskussion mit Vertretern der Praxis zu überarbeiten. Dabei muss sich der Vorschlag dringend auf den europarechtlich geforderten Inhalt beschränken.

35. Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit, Anpassung der Fristen an VwVfG und BImSchG – § 21 Absatz 2

Es ist kritisch zu sehen, dass in § 21 Absatz 2 eine vom § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG abweichende Äußerungsfrist festgelegt wird. Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird durch das VwVfG bzw. die immissionsschutzrechtlichen Regelungen festgelegt. Eine abweichende Festlegung der Äußerungsfrist an dieser Stelle ist weder notwendig noch sinnvoll. Dies würde in den zukünftigen Verfahren auch vor dem Hintergrund des vielfach unklaren Verhältnisses des UVP-Rechts zum Fachrecht das Risiko von Verfahrensfehlern erhöhen.

Dies gilt insbesondere, da in § 21 Absatz 3 des vorliegenden Entwurfs bereits die Möglichkeit geschaffen wurde, unter bestimmten Voraussetzungen die Äußerungsfrist analog zu § 73 Absatz 3a Satz 1 VwVfG anzupassen. Die Äußerungsfrist nach § 21 Absatz 2 sollte daher mit der Äußerungsfrist gem. § 73 Absatz 4 und § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG harmonisiert werden und nur zwei Wochen betragen.

BDEW-Forderung

§ 21 Absatz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

(2) Die Äußerungsfrist endet ~~einen Monat~~ zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

36. Änderungen / Teilzulassungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens während des Zulassungsverfahrens – §§ 22, 29, 30

Die Vorschriften sollten vereinfacht und so gefasst werden, dass nicht jede geringfügige Änderung unmittelbar eine Beteiligung der gesamten Öffentlichkeit auslöst.

BDEW-Forderung:

§ 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die zuständige Behörde sieht von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit ab, wenn erheblich zusätzliche oder erheblich andere Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder wenn die zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen kleinräumig oder im Vergleich zu dem ursprünglich geplanten Auswirkungen unbedeutend sind oder die Umplanung dazu dient, erhebliche Umweltauswirkungen deutlich zu verringern. Liegt ein Fall des Satzes 2 vor, prüft die Behörde im Einzelfall, ob die Anhörung einzelner Betroffener oder Einwender zu den Änderungen erforderlich ist. Die Anhörungsfrist soll zwei Wochen nicht überschreiten.

Folgeänderung - § 30 wird gestrichen und § 29 Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst: „Absatz 1 und § 22 gelten entsprechend.“

37. Aufweichung von Bearbeitungsfristen vermeiden – § 24 Absatz 3

In § 24 Absatz 3 wird zwar eine begrüßenswerte Bearbeitungsfrist für die Behörde für die Erstellung der zusammenfassenden Darstellung vorgegeben. Diese Regelung wird aber von vornherein dadurch aufgeweicht, dass eine schnelle Bearbeitung nur dann erfolgen muss, wenn dies möglich ist.

Diese Aufweichung sollte vermieden werden.

BDEW-Forderung

In § 24 Absatz 3 sollte das Wort „möglichst“ gestrichen werden.

38. Anpassung von § 25 Absatz 1 an § 3 Absatz 2 nach BDEW Vorschlag – § 25 Absatz 1

Folgeänderung zu § 3 Absatz 2 (s.o.)

BDEW-Forderung

§ 25 Absatz 1 sollte wie folgt gefasst werden:

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

39. Klarstellung von Maßstab und Folgen der Aktualität der Unterlagen – § 25 Absatz 3

Nach § 25 Absatz 3 darf eine Genehmigung des Vorhabens nicht erteilt werden, wenn die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde nicht hinreichend aktuell sind.

Diese Regelung würde in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen und der Behörde einen sehr weiten Spielraum eröffnen, der nach dem Wortlaut der Vorschrift dahingehend missverstanden werden könnte, dass er bis zur Versagung der Vorhabenzulassung reicht.

BDEW-Forderung

§ 25 Absatz 3 muss im Hinblick auf den Maßstab und die Folgen der Aktualitätsprüfung klar gestellt werden.

40. Inhalt des Zulassungsbescheids: Regelung muss im Fachrecht erfolgen – § 26

Hinsichtlich des Inhalts des Zulassungsbescheids besteht ausweislich des Verbändean-schreibens derzeit noch Unklarheit zwischen den beteiligten Ressorts der Bundesregierung, ob die entsprechende Regelung im UVPG oder im Fachrecht aufgenommen werden soll. Nach Auffassung des BDEW sollte der Inhalt von Zulassungsbescheiden weiterhin ausschließlich und abschließend im Fachrecht geregelt werden, da die UVP auch weiterhin den Status des Hücke-Pack-Verfahrens haben soll und damit nicht verfahrenleitend ist. Zudem wird so auch der Klarheit der Regelungen Rechnung getragen. Zudem kann nur auf diese Weise bereits im Rahmen der Ausgestaltung der Regelungen eine „Doppelgleisigkeit“ vermieden werden.

BDEW-Forderung

Regelungen zum Inhalt von Zulassungsbescheiden sollten weiterhin ausschließlich und abschließend im Fachrecht erfolgen.

Ergänzend und hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der Regelung des § 26 Absatz 3 kein Bedürfnis für die ausdrückliche Anordnung einer Rechtsbehelfsbe-lehrung nach § 26 Absatz 1 Nr. 4 im Bescheid der Zulassung besteht. Die Regelung ist redun-dant und ist daher ersatzlos zu streichen.

BDEW-Forderung

§ 26 Absatz 1 Nr. 4 sollte gestrichen werden.

41. Überwachung: Regelung muss im Fachrecht erfolgen – § 28

Eine der wichtigeren Neuregelungen der Novelle der UVP-Richtlinie fordert eine Überwachung der Umweltauswirkung der Vorhaben nach deren Verwirklichung. Innerhalb der Bundesregierung besteht derzeit noch Unklarheit darüber, ob entsprechende Regelungen im UVPG oder im Fachrecht geregelt werden sollen. Aus Sicht des BDEW sollten die Regelungen zur Überwachung weiterhin ausschließlich und abschließend im Fachrecht erfolgen. Auf die Ausführungen zu § 26 wird verwiesen.

BDEW-Forderung

Regelungen zur Überwachung sollten weiterhin ausschließlich und abschließend im Fachrecht erfolgen.

42. Anforderungen an die Übersetzung durch den Vorhabenträger auf das notwendige beschränken – § 54 Absatz 2 Satz 2

Nach § 54 Absatz 2 Satz 2 kann die zuständige Behörde von dem Vorhabenträger verlangen, dass dieser ihr eine Übersetzung u. a. derjenigen Teile des UVP-Berichts zur Verfügung stellt, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglicht, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern. Diese Regelung geht über die derzeitige Rechtslage weit hinaus. Der Vorhabenträger wird durch diese Regelung unverhältnismäßig beeinträchtigt und muss erhebliche Mehrkosten aufwenden, um die Unterlagen in dem geforderten Umfang in die jeweilige Amtssprache übersetzen zu lassen. Aus diesem Grunde ist – wenn die Regelung überhaupt beizubehalten ist – eine sehr restriktive Handhabung vorzugeben.

BDEW-Forderung

§ 54 Absatz 2 Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Vorhabenträger eine Übersetzung der unter Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Angaben in die entsprechende Amtssprache zur Verfügung stellt, die für die beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates zwingend erforderlich sind, um die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern.

43. Bekanntmachungserfordernisse in anderen Staaten auf das notwendige Maß beschränken – § 55 Absatz 2, § 56 Absatz 2

§ 55 Absatz 2 muss um eine Einschränkung ergänzt werden, um zu vermeiden, dass jedes inländische Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen der Öffentlichkeit des anderen Staates bekannt gemacht werden muss. Eine weitergehende Verpflichtung wäre auch unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben weder gerechtfertigt noch notwendig.

BDEW-Forderung

§ 55 Absatz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

(2) Wenn ein Vorhaben erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, wirkt die zuständige deutsche Behörde darauf hin, dass [...]

§ 56 Absatz 2 ist ebenfalls zwingend einzuschränken. Andernfalls müsste jede Form der Zulassungsentscheidung der Öffentlichkeit des anderen Staates bekannt gemacht werden. Dies ist auch unter Berücksichtigung der europäischen Vorgaben weder gerechtfertigt noch notwendig.

BDEW-Forderung

§ 56 Absatz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

(2) Wenn ein Vorhaben erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, wirkt die zuständige deutsche Behörde darauf hin, dass der betroffenen Öffentlichkeit des anderen Staates [...]

44. Ordnungswidrigkeitentatbestand zum UVP-Bericht ist weder akzeptabel noch praktikabel – § 70 Absatz 1 Nr. 1

In § 70 Absatz 1 Nr. 1 wird bestimmt, dass, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 einen UVP-Bericht nicht richtig vorlegt, ordnungswidrig handelt. In der Praxis ist es allerdings nicht ausgeschlossen, dass Fehler bei der Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen gemacht werden. Zu beurteilen, inwieweit jemand beim Zustandekommen dieser Fehler vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, dürfte schlechterdings nicht möglich sein. Darüber hinaus ist keinerlei europarechtliche Verpflichtung zur Einführung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes ersichtlich.

BDEW-Forderung

§ 70 Absatz 1 Nr. 1 sollte gestrichen werden.

45. Übergangsvorschriften: Inhaltsgleiche UVP-Regelungen einbeziehen – § 72

Derzeit erfasst der Wortlaut des § 72 inhaltsgleiche UVP-Vorschriften in anderen Gesetzen (wie z. B. Länder-UVPG, BauGB, ROG, LaPlanG'e, BBergG, UVPV-Bergbau, etc.) nicht und muss entsprechend geändert werden.

BDEW-Forderung

§ 72 Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

(1) Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach §§ 3e Absatz 1 Nummer 2 oder nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Feststellung der UVP-Pflicht vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Verfahren nach § 4 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde oder

2. die Unterlagen nach § 6 der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden.

Dies gilt entsprechend, wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategischen Umweltprüfung aufgrund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bestand oder besteht.

(3) Verfahren nach § 33 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt der Untersuchungsrahmen nach § 14f Absatz 1 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes festgelegt wurde. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

46. Anlage 4 Ziffer 4 – Umsetzung gemäß EU-Richtlinie

In der Ziffer 4 der Anlage 4 geht es um die „Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens“. Durch die erhebliche textliche Erweiterung (auf fast 2 Seiten) gegenüber der EU-Richtlinie wurde die Verständlichkeit der Ausführungen nicht verbessert. Zudem wurden Ergänzungen wie die Betrachtung einer „verstärkten Anfälligkeit von Schutzgütern infolge des Klimawandels“ (siehe 4. c) hh)) bei der Ursachenbeschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen hinzugefügt, die im Rahmen einer Vorhabengenehmigung kaum zu leisten sind.

„Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel“ sind nicht aussagekräftig

Nach Anlage 4 Nr. 4 b) soll der UVP-Bericht auch Angaben über „Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel z. B. durch Treibhausgasemissionen“ enthalten. Es sollte indes darauf ver-

zichtet werden auch konkrete Angaben dazu einzufordern, welche Auswirkungen das Vorhaben auf den Klimawandel haben kann, da diese Auswirkung regelmäßig nicht messbar sein werden. Vielmehr sollte bereits an dieser Stelle klargestellt werden, dass es ausreichend ist, Angaben zu den zu erwartenden Treibhausgasemissionen zu machen. Entsprechendes gilt für Anlage 4 Nr. 4 c) gg).

Schutzgut Boden: Veränderungen des Bodenwasserhaushalts schwer handhabbar

Laut Tabelle soll beim Schutzgut Boden eine mögliche Betroffenheit durch Veränderung des Bodenwasserhaushalts berücksichtigt werden. Das geht über den Richtlinieninhalt hinaus (vgl. Anhang IV, Ziffer 4). Unklar ist das Verhältnis zum Schutzgut Wasser. Insgesamt soll Anlage 4 auf Richtlinieninhalt beschränkt bleiben.

Daher sollte hier insgesamt eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgen.

BDEW-Forderung

Die Ziffer 4 ist wie folgt zu fassen:

4. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge

a) des Baus und des Vorhandenseins des Projekts, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung und Verwertung von Abfällen,

d) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),

e) der Kumulierung der Auswirkungen mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

f) der Auswirkung des Projekts auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projekts in Bezug auf den Klimawandel,

g) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Faktoren gemäß Artikel 3 Absatz 1 sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts erstrecken. Diese Beschrei-

bung sollte den auf Unionsebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Umwelt-schutzziele, die für das Projekt von Bedeutung sind, Rechnung tragen.

II. Entwurf zur Änderung der 9. BImSchV vom 19. Dezember 2016

Viele der Regelungen in der 9. BImSchV finden sich entsprechend im UVPG wieder. Sofern im folgenden Abschnitt keine ausdrücklichen Kommentierungen enthalten sind, gelten die Ausführungen zu den parallelen Vorschriften im UVPModG entsprechend.

1. Vermeidung von Doppelregelungen mit dem UVPG

Um Doppelregelungen mit dem UVPG zu vermeiden, sollten die Vorschriften der 9. BImSchV auf das Notwendige beschränkt werden. Auch die Verordnungsbegründung verweist darauf, dass sich die UVP-Pflicht eines Vorhabens künftig ausschließlich nach den Vorgaben des UVPG bestimmen soll (siehe Begründung zu Art. 1, Ziffer 2., lit. c) auf Seite 23).

Dementsprechend sollten die folgenden Anpassungen vorgenommen werden:

BDEW-Forderung

§ 1a

Formulierung ersetzen durch:

Das Prüfverfahren nach § 1 Absatz 2 umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen diesen und die Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.

§ 2a, Nr. 4 d aa)

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Angabe „bis 4“ eingefügt und die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

Die Wörter „§ 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzen durch "§ 31 Absatz 1 und 2".

Nr. 4 d bb)

Ersetzen durch "bb) Satz 2 wird gestrichen."

§ 4e wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 1 UVPG i. V. m. der dortigen Anlage 4 sind anwendbar.

§ 20 Absatz 1a

Satz 1a wird wie folgt gefasst: § 24 Absatz 1 UVPG ist anwendbar.

Entsprechendes gilt für in **§ 20 Absatz 1a, § 21, § 24b und die Anlage: Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung**. Auch sollte ein bloßer Verweis auf die jeweiligen Regelungen des UVPG erfolgen.

2. Untersuchungsrahmen – Verzicht auf eine verbindliche Festlegung – § 2a der 9. BImSchV

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens gelten die Ausführungen zu § 15 UVPGModG (siehe oben) entsprechend.

BDEW-Forderung

Der Untersuchungsrahmen sollte, wenn der Vorhabenträger es nicht anders beantragt, weiterhin in Form eines informellen Austauschs besprochen werden.

3. Unnötige Verweise vermeiden – § 4 Absatz 4, § 20 Absatz 1a Satz 5 der 9. BImSchV

In § 4 Absatz 4 geht der Verweis auf § 31 über den erforderlichen Umfang hinaus. Ein Verweis nur auf § 31 Absatz 1 ist völlig ausreichend, denn nur danach wird eine federführende Behörde bestimmt. Gleiches gilt für § 20 Absatz 1a Satz 5.

BDEW-Forderung

§ 4 Absatz 4

d) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

4. Internetveröffentlichung nur im europarechtlich erforderlichen Rahmen – § 10 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV

§ 10 Absatz 1 Satz 5 des Entwurfs der 9. BImSchV lässt sich so verstehen, dass zukünftig auch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Antrag einschließlich der beigefügten Antragsunterlagen im Internet veröffentlicht werden muss. Gegen diese Vorgabe bestehen große Bedenken sowohl hinsichtlich der Wettbewerbssituation der betroffenen Unternehmen als auch im Hinblick auf den Schutz der Anlagen vor terroristischen Gefahren. Das in den Antragsunterlagen enthaltene Know-How sollte daher nicht im Internet veröffent-

licht werden, wo eine Kontrolle über die Verwendung der Unterlagen über das Genehmigungsverfahren hinaus sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die Inhalte gänzlich aus der Hand gegeben würde.

Die Bundesregierung hat sich ebenfalls dazu bekannt in dieser Hinsicht nur eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie vorzunehmen. Im Rahmen der 1:1-Umsetzung von europäischem Recht besteht kein Bedarf zur Ergänzung des Immissionsschutzrechtes um Vorgaben zur Veröffentlichung von Genehmigungsanträgen im Internet (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 18/10183, Anlage 4 zu Nummer 2).

BDEW-Forderung

§ 10 Absatz 1 der 9. BImSchV muss dahingehend klarstellend ergänzt werden, dass eine Veröffentlichung der Antragsunterlagen nicht erforderlich ist.

5. Klarstellung von Maßstab und Folgen der Aktualität der Unterlagen – § 20 Absatz 1b letzter Satz der 9. BImSchV

Es gilt das zu § 25 Absatz 3 UVPG gesagte entsprechend (siehe oben).

BDEW-Forderung

§ 20 Absatz 1b letzter Satz muss im Hinblick auf den Maßstab und die Folgen der Aktualitätsprüfung klargestellt werden.

6. Erneute Regelung der Veröffentlichungspflicht des Antrags ist überflüssig – § 21a Absatz 2 der 9. BImSchV

Der neue Absatz 2 in § 21a ist überflüssig, da sein Regelungsgehalt bereits vom Wortlaut des alten § 21a 9. BImSchV gedeckt war. Bereits daraus ergab sich, dass eine UVP-Pflicht regelmäßig auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach sich zieht. Allenfalls der zweite Satz könnte dem alten § 21a 9. BImSchV ergänzend hinzugefügt werden.

BDEW-Forderung

§ 21a Absatz 2 sollte gestrichen werden.

7. Ordnungswidrigkeitentatbestand zum UVP-Bericht ist weder akzeptabel, noch praktikabel – § 24d 9. BImSchV

Es gilt das zu § 70 UVPG gesagte entsprechend.

BDEW-Forderung

§ 24d 9. BImSchV sollte gestrichen werden.

8. Aufweichung von Bearbeitungsfristen vermeiden – § 29 b) aa) der 9. BImSchV

Es gilt das zu § 24 Absatz 3 UVPG gesagte entsprechend.

BDEW-Forderung

In § 29 b) aa) der 9. BImSchV sollte das Wort „möglichst“ gestrichen werden.

9. Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung – Umsetzung gemäß EU-Richtlinie – Anlage

Sofern die Anlage nicht insgesamt in der 9. BImSchV gestrichen und durch einen Verweis auf die Anlage 4 des UVPG ersetzt wird, gelten die inhaltlichen Ausführungen zur Anlage 4 des UVPG (siehe oben) entsprechend.

BDEW-Forderung

Hilfsweise sollte auch in Ziffer 4 der Anlage zur 9. BImSchV insgesamt eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie erfolgen.

Ansprechpartner:

Thorsten Fritsch
Telefon: +49 30 300199-1519
thorsten.fritsch@bdeu.de